



STADTBÜCHEREI GREVENBROICH

Benutzungs- und Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Grevenbroich, die Benutzung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
2. Für die Benutzung und Ausleihe wird ein Entgelt gem. § 6 erhoben.

§ 2 Benutzerkreis, Anmeldung und Benutzerausweis

1. Jede Person ist berechtigt, die Medien der Stadtbücherei zu entleihen. Zur Anmeldung ist die Vorlage des Personalausweises notwendig. Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr müssen die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen. Mit der Einverständniserklärung übernimmt der gesetzliche Vertreter neben dem Minderjährigen die Haftung für Ansprüche der Stadt aus dieser Benutzungsordnung.
2. Die Benutzungsordnung wird bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift der Benutzerin/des Benutzers anerkannt.
3. Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Stadtbücherei mitzuteilen.
4. Für Schäden, die der Stadtbücherei durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die Benutzerin/der Benutzer haftbar. Der Benutzerausweis muss bei Ausschluss der

Benutzerin/des Benutzers gem. § 12 oder aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung eines neuen Ausweises erforderlich machen, zurückgegeben werden. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises infolge Verlust wird ein Entgelt gem. § 6 erhoben.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher bis zu 4 Wochen entliehen werden, Bestseller, CDs, CD-ROMs, DVDs, Videospiele und Zeitschriften bis zu 2 Wochen. Eine Ausleihe ohne Benutzerausweis ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist durch die Leitung der Stadtbücherei verkürzt werden.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ist in §6 festgelegt.
3. Präsenzbestände aus dem Bereich der Handbibliothek werden nicht verliehen.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vormerkung wird ein Entgelt gem. § 6 erhoben.
5. Die Leihfrist kann vor Ablauf 2 bzw. 4 Wochen verlängert werden. Die Verlängerung kann auf Wunsch schriftlich, telefonisch, elektronisch via OPAC-Nutzung oder per Email mit Angabe des Namens und der Nummer des Benutzerausweises erfolgen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nicht möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von drei Ausleihperioden erreicht ist. Vorbestellte Bücher können nicht verlängert werden.

§ 4 Onleihe

1. In der Onleihe können Medien aus dem Bestand des Verbundes „Onleihe Niederrhein“ digital entliehen werden. Für Inhaber eines gültigen Büchereiausweises entstehen dafür keine weiteren Kosten.
2. Für einen separaten Ausweis „Onleihe“ wird ein Entgelt gemäß § 6 erhoben. Dieser Ausweis

berechtigt ausschließlich zur Ausleihe im Onleiheverbund Niederrhein.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Tätigkeit erhebt die Stadtbücherei eine Gebühr nach dem Entgelttarif gem. § 6. Darüber hinaus sind der Stadtbücherei die durch die Beschaffung entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 6 Entgelttarife

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Entgelte erhoben:

Jahresentgelte

Erwachsene	14,00 Euro
Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten	5,00 Euro
Familienausweis (Für Familien mit Kindern bis 18 Jahre)	20,00 Euro
Nutzung der Onleihe	10,00 Euro

Ausleihentgelte

Bestseller	2,00 Euro
Taschenbuch-Bestseller	1,00 Euro
CDs	1,00 Euro
DVDs	2,00 Euro
Komplette Staffeln DVDs	3,00 Euro
Videospiele	2,00 Euro

Service- und Nutzungsentgelte

Vormerkungen je Medium	0,50 Euro
Nutzung Internet und HotSpot	frei
Ausleihe von Notebooks (nur in den Räumen der Stadtbücherei)	frei
Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Medium	4,00 Euro
Ersatzausweis	3,00 Euro

Ausdrucke/Fotokopien pro Seite:

schwarz-weiss	0,10 Euro
farbig	0,30 Euro

Überschreitung der Leihfrist

1. Überschreitung der Leihfrist von Medieneinheiten pro Medium ab der ersten Woche	1,00 Euro
2. Überschreitung der Leihfrist von Medieneinheiten pro Medium ab der zweiten Woche	3,00 Euro
3. Überschreitung der Leihfrist von Medieneinheiten pro Medium ab der dritten Woche	6,00 Euro

§ 7

Überschreitung von Leihfristen

1. Wird eine ausgeliehene Medieneinheit mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren gemäß dem Entgelttarif § 6 zu zahlen.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist kann die Stadtbücherei die Rückgabe der entliehenen Medien schriftlich anmahnen und im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen zustellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Säumnisgebühren wird dadurch nicht berührt.
3. Nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als 4 Wochen ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien im Handel wiederzubeschaffen. Die Kosten der Wiederbeschaffung (Neuwert) gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 8

Behandlung der ausgeliehenen Medien

1. Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Vollständigkeit und Unversehrtheit hin zu überprüfen.

Eventuelle Schäden sind dem Personal der Stadtbücherei sofort zu melden.

2. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Beim Vervielfältigen der Medien ist das Urheberrecht zu beachten.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzerin/der Benutzer haftet vom Zeitpunkt der Übergabe an für Veränderung, Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der entliehenen Medien. Bei Beschädigung der ausgeliehenen Medien sind auf Verlangen die Kosten der Instandsetzung sowie der infolge der Beschädigung eingetretene Minderwert zu ersetzen, mindestens jedoch ein Betrag von 5 Euro zu entrichten.
2. Bei Zerstörung oder Verlust der ausgeliehenen Medien besteht der Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Ist dieses nicht mehr zu beschaffen, ist der Wert eines gleichwertigen Werkes zu erstatten.
3. Die Benutzerin/der Benutzer darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Die Benutzerin/der Benutzer haftet bei Verletzung der Vorschrift gegenüber den Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht.
4. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

§ 10

Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes und der Notebooks

1. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Beschädigungen der Geräte. Für die Dauer der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes oder der büchereigenen Notebooks ist der Benutzerausweis der Stadtbücherei oder der Personalausweis zu hinterlegen.

2. Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Benutzerin oder des Benutzers, der bei der ungesicherten Übermittlung im Internet entstehen kann.

3. Das Urheberrecht ist beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software, etc. zu beachten.
4. Die Stadtbücherei übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
5. Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf nicht auf den Rechnern der Stadtbücherei installiert werden. Jede Manipulation der Rechner ist untersagt.

§ 11

Hausordnung, Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei

1. Zur Ablage von Taschen steht ein abschließbarer Taschenschrank bereit. Taschen und Rucksäcke sind vor der Nutzung der Bücherei hier zu deponieren.
2. Für abhanden gekommene Sachen der Benutzerin oder des Benutzers wird keine Haftung übernommen.
3. Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.